

RS Vwgh 2019/1/24 Ra 2018/09/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/10/0038 B 23. Mai 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Dem erteilten Mängelbehebungsauftrag wurde vom Revisionswerber nicht entsprochen. Insbesondere wurde (auch) der Mangel der unterbliebenen Einbringung der Revision durch einen Rechtsanwalt nicht behoben, sodass diese gemäß § 34 Abs. 2 VwGG als zurückgezogen gilt. Im Hinblick darauf war die Revision in sinngemäßer Anwendung des§ 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

Schlagworte

ZurückziehungMängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018090128.L02

Im RIS seit

13.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>